

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Rechtliche Voraussetzungen zur Versetzung von politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand und strafrechtliche Konsequenzen

Die **Kleine Anfrage 3275** vom 18. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Der Staatssekretär und Regierungssprecher Peter Zimmermann schied am 30. Juni 2013 aus seinem Amt aus. Am gleichen Tag der offiziellen Pressemitteilung der Thüringer Staatskanzlei (18. Juni 2013) meldete die "Unister Unternehmensgruppe" in Leipzig, dass Peter Zimmermann deren Geschäftsführung übernehmen werde. In der Pressemitteilung der Staatskanzlei und auch bei anderen Gelegenheiten betonte Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht die gute Zusammenarbeit mit Herrn Zimmermann. Das besondere Vertrauensverhältnis war offenkundig nicht gestört.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegt in dem Fall der Versetzung des ehemaligen Staatssekretärs und Regierungssprechers Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand ein rechtswidriges und gegebenenfalls strafrechtlich relevantes Verhalten der Ministerpräsidentin und des Kabinetts vor, sofern das Vertrauensverhältnis zwischen dem Regierungssprecher und der Landesregierung, einzelnen Kabinettsmitgliedern oder der Ministerpräsidentin nicht gestört war, wie immer wieder bestätigt wurde?
2. Welche Grundlagen und Bedingungen müssen nach geltender Rechtslage erfüllt sein und welche Ermessensspielräume gibt es, damit ein politischer Beamter, wie der damalige Staatssekretär und Regierungssprecher Peter Zimmermann, durch die Ministerpräsidentin und mit Zustimmung des Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann?
3. Hat die Landesregierung, haben einzelne Kabinettsmitglieder oder die Ministerpräsidentin Bedenken bezüglich der Fortzahlung des Gehalts von Peter Zimmermann bis zum Antritt seines neuen Beschäftigungsverhältnisses gehabt und wann wurden diese gegebenenfalls entsprechend geäußert und diskutiert?
4. In welchem Umfang, zu welcher Zeit und aus welchem Grund war das Vertrauensverhältnis der Landesregierung, einzelner Kabinettsmitglieder oder das der Ministerpräsidentin zum damaligen Staatssekretär und Regierungssprecher gestört?
5. Wurde dem damaligen Staatssekretär und Regierungssprecher Peter Zimmermann seitens der Landesregierung, einzelner Kabinettsmitglieder oder der Ministerpräsidentin nahegelegt, sich nach einer anderweitigen beruflichen Perspektive außerhalb der Landesregierung umzusehen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund erfolgte dies?

6. Wann und gegenüber wem hat Peter Zimmermann erklärt, aus eigener Entscheidung aus seinem Amt als Regierungssprecher ausscheiden zu wollen, um einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft nachgehen zu können?
7. Wurde von Peter Zimmermann, einem Mitglied des Kabinetts oder der Staatskanzlei erwogen und diskutiert, über eine Nachversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch die Rentenversicherungsansprüche von Peter Zimmermann auch bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zu gewährleisten?
8. Welche Gründe hat der damalige Staatssekretär und Regierungssprecher Peter Zimmermann für sein Ausscheiden aus dem Amt zum 30. Juni 2013 angegeben?
9. Bis zu mindestens welcher Höhe (in Euro und monatlich) wird der Freistaat Thüringen an den ehemaligen Staatssekretär und Regierungssprecher Peter Zimmermann Bezüge bis zu dessen voraussichtlichem Eintritt in das Pensionsalter (67 Jahre) nach derzeitiger Rechtslage zahlen müssen, sofern dieser in der Privatwirtschaft tätig ist?

Die **Thüringer Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. September 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Versetzung von Herrn Zimmermann erfolgte gemäß § 48 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz. § 48 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz gibt der Ministerpräsidentin die Möglichkeit, einen Staatssekretär mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, zu hypothetischen Fallgestaltungen Bewertungen abzugeben.

Zu 2.:

Nach § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz können "Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit ... jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten."

Gemäß § 48 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz "kann der Ministerpräsident ... mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen:

Staatssekretäre, ..."

Dies bedeutet nicht, dass es im einzelnen Fall solche Gründe nicht gibt. Es besteht ein weiterer Ermessensspielraum.

Zu 3.:

Am 18. Juni 2013 hat die Ministerpräsidentin den Kabinettsmitgliedern mitgeteilt, dass der Regierungssprecher zum Ende des Monats ausscheiden werde. Bei dieser Gelegenheit hat sie ihm für die geleistete Arbeit gedankt und die Kabinettsmitglieder über die geplante Nachfolge informiert.

Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung das Ausscheiden des bisherigen Regierungssprechers erörtert und beschlossen, noch in derselben Woche ein schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen, um das Ziel des Ausscheidens zum 30. Juni 2013 zu erreichen.

Das schriftliche Beschlussverfahren wurde am 27. Juni eingeleitet. Mit Vorliegen sämtlicher Unterschriften kam der Beschluss am 30. Juni 2013 zustande.

Zu 4.:

Vor dem Hintergrund der intensiven öffentlichen Erörterung der Personalie hat die Ministerpräsidentin am 20. August 2013 zunächst ausführlich die Kabinettsmitglieder und anschließend die Medien über Hintergründe und Beweggründe der ursprünglichen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unterrichtet. Diese Gründe betrafen insbesondere unterschiedliche Auffassungen von den Anforderungen und Prioritäten politischer Kommunikation und die beabsichtigte Stärkung der inneren Verwaltung der Staatskanzlei. Zu einer Erörterung im parlamentarischen Raum in geeigneten Gremien steht die Ministerpräsidentin zur Verfügung.

Zu 5.:

Die Ministerpräsidentin hat bereits mehrfach öffentlich erklärt, dass die Beendigung der Tätigkeit des Regierungssprechers auf ihre Initiative seit Ende des Jahres 2012 mehrfach Gegenstand von Gesprächen der Ministerpräsidentin mit Herrn Zimmermann war.

Zu 6.:

Ein Beamter hat weder einen Anspruch noch eine Antragsmöglichkeit auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Ihm steht lediglich die Möglichkeit des Antrags auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 38 Thüringer Beamtengesetz offen.

Die Versetzung von Herrn Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand ging nicht auf seine Initiative zurück.

Zu 7.:

Ein Beamter, der ohne Versorgungsansprüche - egal ob auf eigenen Antrag oder aus anderen Gründen - aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, hat von Gesetzes wegen Anspruch auf Nachversicherung für die geleistete Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu 8.:

Die Darstellung des beruflichen Wechsels durch Herrn Zimmermann selbst ist Sache von Herrn Zimmermann.

Zu 9.:

Der Freistaat zahlt keine Bezüge mehr an Herrn Zimmermann.

Walsmann
Ministerin